

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Art. 3 Fachtechnisches Gutachten



Art. 3

Artikel 3

Fachtechnisches Gutachten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Behörde ein fachtechnisches Gutachten beizubringen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die geplante Anlage bei bestimmungsgemässer Benutzung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten wird.

Anlässlich der Begutachtung der Pläne im Hinblick auf ihre Genehmigung kontrollieren die Durchführungsorgane, ob die Anlagen und Gebäude nach den Regeln der Technik dimensioniert worden sind. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen soll festgestellt werden, ob die notwendigen Studien für die Erarbeitung gemacht wurden. Es gehört aber nicht zu den Aufgaben der Durchführungsorgane, dabei die ganzen Rechnungsgrundlagen oder die Richtigkeit der Berechnungen zu überprüfen. Der Arbeitgeber und allenfalls der Ingenieur, Architekt, Erbauer oder Fabrikant sind dafür verantwortlich. Gründe, die an der Festigkeit der projektierten Anlage zweifeln lassen, bestehen namentlich dann, wenn die zur Genehmigung vorgelegten Dokumente unvollständig sind (siehe Liste der vorzulegenden Pläne und der zu machenden Angaben, Artikel 23 und 24 ArGV 1) und keine umfassende Begutachtung erlauben, oder wenn die vorgelegten Dokumente begründete Zweifel wecken.

Ein solches Gutachten kann sowohl für die tragenden Strukturen der Anlagen eines Betriebes wie für die Anlagen selbst verlangt werden, unabhängig davon, ob es sich um Infrastruktur- oder Fabrikationsanlagen handelt. Da die Kosten für ein solches Gutachten vom Arbeitgeber getragen werden müssen, ist das Proportionalitätsprinzip zu berücksichtigen. Das heisst, ein solches Gutachten

soll nur verlangt werden, wenn aufgrund der gegebenen Situation das Auftreten ernsthafter Probleme zu erwarten ist.

Unter einem fachtechnischen Gutachten ist auch eine Risiko- oder Sicherheitsanalyse zu verstehen, wie sie in Chemiebetrieben häufig erstellt wird.

Die Wahl des Experten oder der Expertin - welche sich über genügend Kenntnis und Erfahrung im betreffenden Gebiet ausweisen müssen - wird dem Arbeitgeber oder Bauherrn überlassen. Die Expertise kann daher durch das Unternehmen selbst oder eine neutrale Person erstellt werden. Es ist wichtig, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Durchführungsorgan sich über die Person des Gutachters oder der Gutachterin einigen und Gegenstand sowie Umfang der Untersuchung klar definieren.

Ein externer und unabhängiger Experte oder Expertin muss bestellt werden, wenn die Qualifikation des internen Experten oder Expertin oder die Resultate seiner Expertise mit stichhaltigen Gründen angefochten werden.

Weigert sich der Arbeitgeber ein Gutachten zu liefern, wird die Plangenehmigung oder die Betriebsbewilligung nicht erteilt. Dies ist dem Antragsteller durch die kantonale Behörde mittels eines rekursfähigen Entscheides mitzuteilen.